



Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Landeck#
Referat Umwelt/Anlagen

Mag. Paula Tiefenthaler
Telefon 0512/508-3493
Fax 0512/508-743495
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**do. Z. LA-AWG/B-67/34-2018, Schieferer Bau GmbH, Fließ;
Erweiterung und Betrieb Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 553 und 554, KG Ladis
Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005-
BESCHWERDE**

Geschäftszahl LUA-6-8.1/80/5-2018
Innsbruck, 26.02.2018

Sehr geehrter XXX XXX,

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 02.02.2018, GZL. LA-AWG/B-67/34-2018, eingelangt beim Landesumweltschutz am 05.02.2018, wurde der Schieferer Bau GmbH neben der abfallrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt A) die naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt B) für das Vorhaben Erweiterung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 553 und 554, beide KG Ladis unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen den in dieser Sache am 05.02.2018 zugestellten Bewilligungsbescheid, erstattet der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird insbesondere hinsichtlich Spruchpunkt B (naturschutzrechtliche Bewilligung) angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Präambel:

Der Landesumweltanwalt kann die Notwendigkeit an Bodenaushubdeponien auch im Bezirk Landeck durchaus nachvollziehen, nicht jedoch an ökologisch wertvollen Standorten bei gleichzeitiger Zerstörung von prägenden Kulturlandschaftselementen.

Die bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 06.11.2013, GZl. 4u-11741/11 bewilligte und nunmehr zur Erweiterung beantragte Bodenaushubdeponie hat derzeit eine Fläche von 3.781m² und eine Schüttkubatur von 20.700 m³ und ist bis zum 31.12.2023 befristet. Im Zuge des damaligen Ermittlungsverfahrens wurden 2 Stellungnahmen vom naturkundlichen Amtssachverständigen eingeholt. Nachdem das Vorhaben damals zum Teil starke Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005) verursacht hätte, hat die Antragstellerin in der Folge das Flächenausmaß und die Schüttkubatur beträchtlich eingeschränkt, so dass sich letztendlich aus naturkundlicher Sicht vertretbare Auswirkungen ergeben haben. Dies da von der Beanspruchung der wertvollen Flächen, ausgestattet mit Trockenrasen und Gehölzgruppen, eben jene Bereiche ausgespart wurden, welche eine hohe Strukturvielfalt durch die naturnah ausgestalteten Kulturlandschaftselemente auf den Gst. 554 und 553, alle KG Ladis, aufweisen. Letztendlich wurde die Flächeninanspruchnahme von 1,2 ha auf 0,38 ha eingeschränkt.

Mit dem nunmehr von der zuständigen Behörde mit Bescheid vom 02.02.2018, GZl. LA-AWG/B-67/34-2018 bewilligten Projekt sollen Teile der damals vom Vorhaben ausgenommenen und ökologisch äußerst wertvollen Flächen in Anspruch und damit überschüttet werden.

I.) Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.11.2017 um die Erteilung einer abfallrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung einer bestehenden Bodenaushubdeponie auf den Grundparzellen 553 und 554, beide KG Ladis, angesucht.

Die bestehenden Deponie soll mit einer zusätzlichen Fläche von 1600m² mit einer zusätzlichen Kubatur von 4.200m³ erweitert werden, dies auf den Gp. 553 und 554, KG Ladis.

Für detailliertere Ausführungen zum Vorhaben wird auf die Projektunterlagen und die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Am 23.01. 2018 fand in Ladis eine mündliche Verhandlung statt, also zu einem Zeitpunkt wo vor Ort eine geschlossene Schneedecke vorlag. Nachdem damals im Oberland teilweise Lawinenwarnstufe 4 bis 5 herrschte, konnte der in Kappl wohnende Naturschutzbeauftragte an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen.

Mit Schreiben vom 26.01.2018, GZl. LA-AWG/B-67/32-2018 wurde dem Landesumweltanwalt und dem Naturschutzbeauftragten im Rahmen des Parteiengehörs die Verhandlungsschrift und das naturkundliche Gutachten übermittelt.

Die naturkundliche Amtssachverständige hat in ihrer Stellungnahme explizit darauf hingewiesen, dass sie keine Möglichkeit hatte das Projektareal bei schneefreier Zeit zu besichtigen. Ihre Befundung basiert, mangels Ortsaugenschein in der schneefreien Zeit sowie mangels fachlicher aktueller Unterlagen wie

Beschreibung der betroffenen Biotoptypen und Artenlisten (zoologische inkl. avifaunistischer Kartierung etc.) somit auf Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen aus einem Verfahren aus dem Jahr 2013, welcher damals selbst wiederum auf sein Gutachten vom 17.03.2008, GZl. 4u-9275 verwiesen hat.

Dem Landesumweltanwalt sind nach wie vor keine aktuellen Ermittlungsergebnisse (zoologische und Botanische Erhebungen und daraus resultierende Beschreibungen) für die gegenständliche „Erweiterung“ bekannt.

Die im Verfahren herangezogenen gutachterlichen Feststellungen basieren auf einem 10 Jahre alten Befund. Weder die naturkundliche Amtssachverständige noch der Naturschutzbeauftragte hatten im nunmehr abgewickelten Verwaltungsverfahren betreffend die „Erweiterung“ die Möglichkeit einer seriösen Beurteilung. Ein „aussagekräftiger“ Ortsaugenschein war schon aufgrund der Witterung und der vorherrschenden Schneeverhältnisse im Rahmen der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren nicht möglich.

Da davon auszugehen ist, dass das Vorhaben nicht nur wertvolle geschützte Trockenrasen mit geschützten Pflanzengesellschaften und Tierarten zerstören bzw. massiv beeinträchtigen wird, sondern auch mögliche Brutreviere von Boden- und Buschbrütern, bedarf es nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwaltes entsprechender - aktueller - faunistischer und floristischer Kartierungen.

Des Weiteren bedarf es im Sinne der hier anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen einer entsprechenden Alternativenprüfung. Dem Bescheid und auch dem bisherigen Ermittlungsverfahren kann zumindest nicht entnommen werden, dass andere (bessere) Umweltoptionen einer Überprüfung unterzogen wurden.

Fakt ist zudem, dass in den angrenzenden Gemeinden Deponievolumen bestehen bzw. derzeit geschaffen werden. Es wird daher aus einer ganzheitlich ökologischen Sicht zu prüfen und abschließend zu klären sein, ob diese Deponien zur Verfügung stehen und auch die damit zusammenhängende Transportlogistik - auch aus ökologischer Sicht - vertretbar ist.

Schon aufgrund der Tatsache, dass die im gegenständlichen Fall herangezogenen Flächen höchstwahrscheinlich nach wie vor von ökologisch sehr hoher, wenn nicht höchster Bedeutung, sein können, hätte dies ein umfassenderes Ermittlungsverfahren zur Folge haben müssen.

Der Naturschutzbeauftragte hat sich in seiner Stellungnahme vom 31.01.2018 gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ausgesprochen, da den zu erwartenden starken und irreversiblen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 keine derartigen langfristigen öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens gegenüberstehen würden, die tauglich wären die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Nichts desto trotz hat die belangte Behörde dem Antragsbegehren vollinhaltlich stattgegeben und mit dem hier angefochtenen Bescheid neben der abfallrechtlichen die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Aus alle diesen Gründen hält es der Landesumweltanwalt im Rahmen eines gesetzeskonformen Verfahrens für notwendig, dass der hier bekämpfte Bescheid durch das Landesverwaltungsgericht einer ergänzenden Überprüfung unterzogen wird.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 05.02.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Es wird ausdrücklich erwähnt, dass die bestehende Deponie aus naturkundlicher Sicht im Jahr 2013 nur deshalb die Zustimmung des Landesumweltanwaltes fand bzw. vertretbar war, weil die Antragstellerin damals nach Besprechung mit dem naturkundlichen Amtssachverständigen von einer Beanspruchung der naturkundlich wertvollen Flächen, welche nunmehr zum Teil antragsgegenständlich sind, absah und das Antragsbegehren entsprechend einschränkte, insofern als dass die ökologisch wertvollen Trockenrasen sowie Heckenzüge und Gebüschgruppen, welche auch Lebensräume für nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006) geschützte Tier- und Pflanzenarten sind, damals vom Vorhaben unberührt blieben.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Basis für das aktuelle naturkundliche Gutachten u.a. eine 10 Jahre alte Stellungnahme ist, welche auf aus heutiger Sicht veralteten Kartierungsergebnissen basiert. Der aktuellen naturkundlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die vom Vorhaben beanspruchten Flächen ökologisch äußerst wertvoll und sensibel sind, sowohl aus botanischer als auch zoologischer Sicht und zudem in ihrer Ausprägung wichtige Kulturlandschaftselemente darstellen. Das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie geschützter Pflanzengesellschaften, wie von der der naturkundlichen Amtssachverständigen beschrieben, lassen darauf schließen. Dies trifft auch auf das vorhandene wertvolle Kulturlandschaftsensemble, welches nunmehr völlig überformt würde, zu.

Die naturkundliche Amtssachverständige führte in ihren gutachterlichen Schlussfolgerungen aus, dass bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Wertigkeit und Funktionalität irreversibel zerstört würden. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass in unmittelbarer Nähe des anvisierten Projektareals Brutplätze des Braunkehlchens seien und diese durch den Lärm und Staub des Deponiebetriebes verloren gehen könnten. Auch für Buschbrüter wie Neuntöter und Wiedehopf könnten Bestandsgefährdungen eintreten, zumal durch das Vorhaben eine große Gehölzinsel beseitigt werden müsste. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit müsse auch eine massive Beeinträchtigung für die Lebensräume von wärmeliebenden Tieren (Insekten und Reptilien) sowie von geschützten Pflanzengemeinschaften und dementsprechend auch für das Schutzgut Naturhaushalt in Betracht gezogen werden. Allerdings könnten letztendlich mangels Kartierungen/Beschreibungen keine definitiven gutachterlichen Aussagen getroffen werden.

Daher wird nach Meinung des Landesumweltanwaltes zu prüfen sein, ob der rechtsrelevante Sachverhalt in einem ausreichenden qualitativen Ausmaß vorliegt, um eine nachvollziehbare und gesetzeskonforme Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Insbesondere ist es von wesentlicher Bedeutung, ob auch aus Sicht der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen aktuelle zoologische und hier vor allem avifaunistische und botanische Kartierungen sowie Erhebungen (Artenlisten, Beschreibung der betroffenen Biotoptypen) erforderlich sind, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können.

Darüber hinaus bedarf es für den Landesumweltanwalt als Partei des Verfahrens nach wie vor der Durchführung eines Lokalaugenscheins bei schneefreien Verhältnissen.

Für den Landesumweltanwalt ist es somit offensichtlich, dass für das der Bescheiderlassung vorangegangene Verwaltungsverfahren der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht restlos und zweifelsfrei ermittelt wurde und es entsprechende Verfahrensergänzungen braucht.

Dies trifft insbesondere auf die im und im unmittelbaren Nahbereich des Projektareales vorkommenden und geschützten Brutvogelarten zu und kann letztendlich mangels fehlender Expertisen hier eine Erheblichkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 lit. d TNSchG 2005 weder festgestellt noch zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Es wird auch zu prüfen sein, warum sich die Behörde in ihrer Beweiswürdigung nicht mit den Tatbeständen in den §§ 24 und 25 TNSchG 2005 auseinandergesetzt hat.

Auch die in § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 normierte Variantenprüfung ist unterblieben. Zumindest kann diese vom Gesetz geforderte Alternativenprüfung dem angefochtenen Bescheid nicht entnommen werden. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes existieren in der Umgebung von Ladis Bodenaushubdeponien, welche die antragsgegenständliche Schüttkubatur durchaus aufnehmen könnten. Außerdem ist bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung zur GZl. U-ABF-6/87/42-20017 ein Bewilligungsverfahren nach dem AWG 2002 für eine weitere Bodenaushubdeponie der Firma Schieferer Bau GmbH mit einer Aufnahmekapazität von 223.000m³ gerade anhängig. Die mündliche Verhandlung dazu fand am 22.02.2018 in Prutz statt. Aktuell existieren Bodenaushubdeponien in Fiss und Serfaus, welche durchaus in der Lage sein müssten eine Schüttkubatur von 4.200m³ aufzunehmen.

Der Landesumweltanwalt geht also davon aus, dass es eine aus naturschutzrechtlicher Sicht gelindere Variante für die Deponierung des Bodenaushubes im Ausmaß von 4.200 m³ gibt, dies auch unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Angesichts des LKW-Verkehrs für diverse Großbaustellen - auch in den umgebenden Schigebieten – scheint daher eine etwas weitere Transportstrecke von 4.200m³ Bodenaushub durchaus vertretbar.

Angesichts der vorhandenen Alternativen, welche die Naturschutzinteressen bei weitem geringer beeinträchtigen würden, sieht der Landesumweltanwalt keinen Anlass hier von einem Ausnahmetatbestand im Sinne der §§ 23,24 und 25 TNSchG 2005 auszugehen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wäre nach Einschätzung des Landesumweltanwaltes jedenfalls zu versagen gewesen.

Auf Grund der hohen ökologischen Wertigkeit der vom Deponievorhaben betroffenen Flächen, aber auch der hohen Sensibilität der die Deponieflächen umgebenden Bereiche, vor allem die Avifauna (Braunkehlchen, Wiedehopf und Neuntöter) betreffend und der prognostizierten starken und irreversiblen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und die voranschreitende Zerstörung der wertvollen Kulturlandschaft mit ihren prägenden Landschaftselementen, sieht sich der Landesumweltanwalt ganz besonders gefordert im Sinne seines Mandates für die Natur und Umwelt dafür Sorge zu tragen, dass einer Entscheidung über eine naturschutzrechtliche Bewilligung ein gesetzeskonformes Verfahren vorangeht und

stellt daher folgende Anträge:

- 1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.**

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und sofern notwendig zur Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung bei schneefreier Zeit (zum Zwecke eines Ortsaugenscheines) und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde Landeck zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer